



## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Bern  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Sozialversicherungen  
Adresse : Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen  
Kontaktperson : Rolf Häner  
Telefon : 031 633 71 46  
E-Mail : [rolf.haener@jgk.be.ch](mailto:rolf.haener@jgk.be.ch)  
Datum : 20. September 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Den zugestellten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, bis wann die Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen ihre reglementarischen Bestimmungen anpassen müssen. Der Regierungsrat des Kantons Bern verlangt die Schaffung von Übergangsbestimmungen und beantragt aufgrund der «gestaffelten» Inkraftsetzungen diverser Bestimmungen eine zweijährige Frist für die Umsetzung (oder aber eine Angabe einer Endfrist bis am 31.12.2020).

## 2 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
52d <sup>bis</sup> Abs. 4	Nach letztem Satz "einreichen", bitte präzisieren	ansonsten keine Neuberechnung mehr erfolgen kann.
52d <sup>bis</sup> Abs. 5	Satz vereinfachen	Der Anspruch auf die neu berechnete Rente entsteht frühestens ab Folgemonat, welcher der Gesuchseinreichung folgt.

### **3 Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

## 4 Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (VFV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**5 Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 6 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

### Allgemeine Bemerkungen

In Übereinstimmung mit der aktuellen Fassung von Artikel 30 IVG sieht auch die neue Fassung mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente das Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente vor. Diese Bestimmung ist sachgerecht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt bereits eine IV-Rente bezogen wurde. Sie erweist sich jedoch als störend, wenn der Vorbezug der Altersrente aus finanziellen Gründen erfolgen muss, weil die Abklärungen bei der IV noch laufen.

Die Vorleistungspflicht ist Gegenstand von Artikel 70 ATSG. Diese Bestimmung regelt, wer vorläufig Leistungen ausrichtet, wenn klar ist, dass eine Sozialversicherung leistungspflichtig ist, aber offen ist, um welche es sich handelt. Hat sich eine versicherte Person bei der IV zum Leistungsbezug angemeldet und erstrecken sich deren Abklärungen über das Erreichen des 62. Altersjahres hinaus, handelt es sich um einen solchen Sachverhalt. Dieser fand keine Aufnahme in Artikel 70 ATSG. Kann die versicherte Person ihren Lebensunterhalt nicht aus anderen Mitteln bestreiten (ein Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialhilfe wird mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip in der Regel nicht bestehen), wird sie faktisch zum Vorbezug mit entsprechender Verschlechterung der Altersvorsorge gezwungen. Damit verliert sie gemäss Artikel 30 IVG automatisch den Anspruch auf eine IV-Rente.

Deshalb wird vorgeschlagen, den versicherten Personen in dieser Situation die Möglichkeit zu gewähren, die Altersrente unter dem Vorbehalt eines Anspruchs auf eine IV-Rente vorzubeziehen. Dies könnte im Rahmen eines neuen Artikels 27quater erfolgen:

„Eine versicherte Person, die keine IV-Rente bezieht und deren Gesuch um Ausrichtung von Leistungen von der IV-Stelle noch nicht abschliessend beurteilt wurde, kann die ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorläufig vorbeziehen. Bis längstens 30 Tage nachdem der Entscheid der IV-Stelle in Rechtskraft erwachsen ist, kann sie den Vorbezug ganz oder teilweise rückgängig machen.“

Zu den vorgeschlagenen Artikeln haben wir keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**7 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

## 8 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6 Abs. 4	Gemäss Übergangsbestimmung Bst. d zur Änderung vom 17. März 2017 BVG können Vorsorgeeinrichtungen während fünf Jahren den früheren Bezug der Altersleistungen (Alter 58) beibehalten. Für diese Übergangsfrist fehlt eine Regelung.	Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung im Artikel oder einen entsprechenden Hinweis im Kommentar.
18b Abs. 2	Es ist vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde allein zur Zahlungsaufforderung (Abrufrecht) ermächtigt ist, wenn die Garantie in Anspruch genommen werden muss. Im erläuternden Bericht sind keine weiteren Ausführungen dazu vorgesehen. Dieses alleinige Abrufrecht begrüssen wir, sind aber der Ansicht, dass diese Formulierung im Alltag zu Problemen führen kann. Zumindest im erläuternden Bericht müsste dazu eine Klarstellung erfolgen (Begründung, Absprache FINMA, keine Umgehung in den Formulierungen bei den Banken/Versicherungen, etc.).	
18b Abs. 3	Richtigerweise müsste es «Freizügigkeitseinrichtung» und nicht Vorsorgeeinrichtung heissen.	

## 9 Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 10 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)

### Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung sieht neu einen Art. 12 Abs. 4 vor. Im erläuternden Bericht steht Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup>. Bitte vereinheitlichen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

# 11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

## Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3 Abs. 3	Da die Vorsorgeeinrichtungen bereits heute berechtigt sind, die Verarbeitung von Lohnänderungen autonom gemäss ihren Strukturen zu organisieren, erkennen wir keinen Mehrwert und erachten diesen Artikel als überflüssig und zudem unklar formuliert.	Streichen
10 Abs. 2	Wir unterstützen Vereinfachungen, die zu tieferen Verwaltungskosten führen. Aus unserer Sicht verursacht dieser Artikel jedoch eher einen Mehraufwand (rückwirkende Korrekturen nach gebündelter Meldung) und somit Mehrkosten und ist gegenüber den versicherten Personen nicht transparent: Wie Art. 3 Abs. 3 erachten wir den Artikel als überflüssig und nicht zielführend.	Streichen
11 Abs. 7	Die Formulierung "Zeitpunkt der Übertragung" erscheint uns hinsichtlich des Grundsatzes der durchgehenden Verzinsung unklar: Ist hier der Berechnungszeitpunkt (z.B. Einleitung der Scheidung = Fälligkeit der Teil-Austrittsleistung) oder das effektive Auszahlungsdatum (effektiver Geldtransfer) gemeint?	Wir bitten um eine entsprechende Präzisierung im Artikel oder im Kommentar.
Art. 27g Abs. 4 und 5	Im erläuternden Bericht wird davon ausgegangen, dass eine Vorsorgeeinrichtung bei Unterdeckung grundsätzlich immer eine Teilliquidation vornehmen wird, da ansonsten die Unterdeckung noch höher ausfallen würde. Theoretisch - unter Berücksichtigung des Ermessens des obersten Organs - wäre aber die Situation denkbar, dass bei einer Unterdeckung von z.B. 98% keine Teilliquidation durchgeführt wird, da der Deckungsgrad sich «nur» auf 95% verschlechtert. Die Grenze von drei Prozentpunkten zum Schutz der verbleibenden Versicherten ist dabei fraglich. Die Verzichtsmöglichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen; damit keine unnötigen Rechtsstreitigkeiten generiert werden, muss die Durchführung eines Verzichtes klar geregelt sein. Da die Formulierung insgesamt viele Fragen aufwirft, sie jedoch bei einer so heiklen Thematik möglichst klar sein	Verzicht auf Teilliquidation nur möglich, wenn der Deckungsgrad vor der Teilliquidation mindestens 100% beträgt.  Wir bitten um eine Ergänzung im Kommentar, wie sich diese Änderung auf die öffentlich-rechtlichen Kassen auswirken wird, welche sich in Unterdeckung befinden (Teilkapitalisierung). Sind die Änderungen von Art. 27g Abs. 4 und 5 auf die öffentlich-rechtlichen Kassen mit Teilkapitalisierung anwendbar? Wenn ja wie?

	<p>sollte, empfehlen wir diese nochmals vertieft zu prüfen.</p> <p>Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass Absatz 4 auch im Falle einer Unterdeckung anwendbar ist. Unseres Erachtens ist zwingend eine untere Limite festzuhalten (z.B. 100% oder 98%). Dass auch bei einer Unterdeckung der Verzicht auf eine Teilliquidation bis zu 3 Prozent Deckungsgradänderung zugelassen wird, ist zudem fragwürdig (bei einem Deckungsgard von 98% dürfte er somit bis 95% fallen).</p> <p>Für die in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Destinatäre wäre dies eine „substanzielle“ Verschlechterung und könnte bedeuten, dass mit 98% noch keine Sanierungsmassnahmen notwendig waren, diese aber mit 95% erforderlich wären.</p>	
32° Abs. 3	<p>Im Kommentar wird präzisiert, dass nach einer Überweisung einer Teilaustrittsleistung (bis max. 2/3) die versicherte Person mit der verbleibenden Austrittsleistung und der entsprechenden Anpassung des versicherten Verdienstes versichert bleibt. Die Anpassung des versicherten Verdienstes zur Vermeidung einer Doppelversicherung fehlt unseres Erachtens im Artikel.</p>	<p>Wir würden die entsprechende Ergänzung im Artikel sehr begrüßen.</p>
32b Abs. 3	<p>Gemäss Art. 4 Abs. 3<sup>bis</sup> BVG ist diese freiwillige Versicherung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Deshalb erachten wir die nochmalige Erwähnung in Abs. 3 (Klammerbemerkung „welcher der Versicherung zugestimmt hat“) dieses Artikels als überflüssig.</p>	
Übergangsbestimmungen Bst. b Abs. 3 und Bst. c Abs. 3	<p>Betreffend die vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten bevorzugen wir aus personalpolitischer Sicht die Variante 2, welche dem Gleichbehandlungsgrundsatz besser Rechnung trägt, erhält sie doch bei einem unfreiwilligen Rücktritt aus dem Erwerbsleben eine Besitzstandeinlage.</p>	

**12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 13 Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 14 Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 15 Verordnung zum Erwerbersatzgesetz (EOV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**16 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)